

Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg: Neue Chancen für Deine Weiterbildung



Zum 1. Juli 2015 tritt das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg in Kraft.

Deine Ansprüche nach dem Bildungszeitgesetz:

- Jede/r Beschäftigte kann 5 Arbeitstage pro Jahr Bildungszeit in Anspruch nehmen.
- Dies gilt auch für befristete Beschäftigte. Azubis und dual Studierende haben einen Anspruch auf 5 Tage Bildungszeit in der Ausbildungs-/Studienzeit.
- Dieser Anspruch kann nicht ins Folgejahr übertragen werden.
- Voraussetzung: mind. 12 Monate im Betrieb.
- Achtung: Dieser Anspruch gilt auch noch für 2015!

In welchen Themenbereichen können Weiterbildungen belegt werden?



Berufliche
Weiterbildung

1



Politische
Weiterbildung

2



Qualifizierung
fürs Ehrenamt

3

Wie wird der Anspruch auf Bildungszeit eingelöst?

- Antrag mind. 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Arbeitgeber.
- Der Arbeitgeber kann den Anspruch nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Belange oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter vorliegen.
- Entscheidung des Arbeitgebers spätestens 4 Wochen vor Seminarbeginn. Meldet sich der Arbeitgeber nicht innerhalb der Frist, so gilt die Bewilligung als erteilt.

 **Der Betriebsrat und die IG Metall Vertrauensleute unterstützen Dich dabei, Deinen Anspruch auf Weiterbildung wahrzunehmen.**

Sprich uns gerne an!